

Satzung des Vereins

Landschaftspflegeverband Dachau e. V.

Stand: 08.12.2014

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Dachau". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Dachau. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband Dachau e. V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergkirchen.
3. Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dachau.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes veranlaßt sind.
Der Verein hat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hierzu insbesondere
 - a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Dachau zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden "Biotopverbundsystems" durch vernetzende Flächensicherung und -gestaltung zu fördern,
 - c) sonstige Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen Entgelt zu übernehmen.
2. Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Dachau nach Maßgabe der Art. 21 bis 24 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08.08.1974 (BayR5 787-1-E) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten,

zu pflegen, zu sanieren und dabei zu gestalten. Zur Erreichung dieses Vereinszweckes ist folgendes zu beachten:

- a) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b, LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
 - b) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
 - c) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b LwFöG erstellt der Verein eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes stehen.
 - d) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22, 24 LwFöG und als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom **25.7. 1994** anerkannt.
3. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit eingeschaltet. Mit Maßnahmen aus dem Förderprogramm nach Art. 22 LwFöG werden nur Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt.
 4. Zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins sind insbesondere planerische Vorgaben des Naturschutzes (wie Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftspläne, Pflege- und Entwicklungspläne etc.) umzusetzen.
 5. Bei der Verfolgung seines Zweckes ist es Ziel des Vereines, die freiwillige und zielstrebige Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen zu fördern. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
 6. Die Öffentlichkeit ist über die Grundlagen und Ziele der Landschaftspflege und Erhaltung der Kulturlandschaft zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayer. Naturschutzgesetzes und des LwFöG.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismaßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft in ihrer jeweils nächsten Sitzung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich per Post, Fax und/oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
2. Die natürlichen Personen haben eine Stimme, die Gemeinden des Landkreises Dachau bis 10.000 Einwohner drei Stimmen und über 10.000 Einwohner fünf Stimmen, der Landkreis Dachau sieben Stimmen und die sonstigen juristischen Personen zwei Stimmen. Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 14, 15 mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Abs. 5 Buchst. e, f und g können nicht gegen das Mehrheitsvotum der Vertreter der Kommunen gefaßt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Vorstand ist über eine Liste zu wählen, die sich aus Vorschlägen für die drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen (§ 7 Abs. 2) zusammensetzt. Von der Mitgliederversammlung gewählt sind von jeder Gruppierung die vier Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Die gewählten Vertreter der Gemeinden und des Landkreises wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Erster und zweiter Stellvertreter sind die Vertreter der beiden anderen Gruppierungen mit den meisten gültigen Stimmen.

Aus dem Kreis des gewählten Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer und Kassier zu wählen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlußfassung über die Annahme des Haushaltsplanes,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und sieben Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens 6 Monaten ein Nachfolger zu wählen.

2. Dem Vorstand sollen angehören:

- 4 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landkreis Dachau,
- 4 Vertreter der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände aus dem Landkreis Dachau
- 4 Vertreter der Gemeinden und des Landkreises.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Stellvertreter einberufen. Sie sind binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
Die Vorstandsmitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich per Post, Fax und/oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinem Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufstellen einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes
 - b) Berufung der Mitglieder des Fachbeirates
 - c) Regelung von Personalangelegenheiten.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert ist der 2. Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
 7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.
 8. Bei Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gem. Art. 22 gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, die die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen (Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben).
 9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Fachbeirat

1. Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.
2. Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern
 - a) des Fachreferats der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau
 - b) des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Fürstentfeldbruck
 - c) des Wasserwirtschaftsamtes München

Einer dieser Vertreter soll ein Biologe sein.

3. Der Fachbeirat oder einzelne Vertreter können zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung geladen werden.
4. Der Vorstand soll bei Bedarf weitere Fachbehörden, Fachleute und Verbände beratend hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins auf eine natürliche oder juristische Person übertragen.

§ 10 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Die Mitarbeiter, Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12

Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Spenden zugunsten des Landschaftspflegeverbandes können nur als zweckgebundene Spenden an Mitgliedsgemeinden oder den Landkreis gegeben werden.
2. Der Verein beantragt für durchzuführende Maßnahmen staatliche Zuwendungen gemäß den jeweils einschlägigen Programmen, Richtlinien, etc.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c des LwFöG gesondert darzustellen.

§ 14 Kassenwesen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Förderungsmittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
2. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Rechnungsprüfung durch zwei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unverzüglich und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind im einzelnen zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

3. Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Dachau zur ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke nach § 2 der Satzung.

Satzung errichtet am 30.11.1993 und in den Mitgliederversammlungen vom 23.09.2003 und 08.12.2014 geändert.